



## **BESCHLUSS B-178/2021**

**Verlängerung der Parkgebührenbefreiung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge mit dem Fahrzeugkennzeichen „E,, und Erlass der Sondernutzungsgebührenpflicht für Carsharingfahrzeuge mit Elektro- oder Hybridmotor mit dem Fahrzeugkennzeichen „E“.**

Gremium: Stadtrat

24.11.2021

Der Stadtrat beschließt:

1. die Befreiung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen mit dem Fahrzeugkennzeichen „E“ entsprechend Elektromobilitätsgesetz von der Parkgebührenpflicht bis zum 31.12.2023 zu verlängern. Innerhalb der städtischen Parkzone 1 wird diese Befreiung auf eine tägliche Höchstparkdauer von 2 Stunden begrenzt.
2. die Befreiung von Carsharingfahrzeugen entsprechend Carsharinggesetz von der Parkgebührenpflicht bis zum 31.12.2023.
3. den Erlass der Sondernutzungsgebührenpflicht für Carsharingfahrzeuge mit Elektro- oder Hybridmotor mit dem Fahrzeugkennzeichen „E“ bis zum 31.12.2023 zu verlängern.